

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013
vom 04. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 (AB Uni 35/2013, S. 2667 f.) wird folgendermaßen geändert:

1. Folgende Anpassung im Inhaltsverzeichnis wird vorgenommen:

„§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch „§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Geowissenschaften umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

Modul 1: Grundlagen der Geologie

Modul 2: Geowissenschaftliche Methoden

Modul 3: Grundlagen der Mathematik

Modul 4: Grundlagen der Physik

Modul 5: Grundlagen der Chemie

Modul 6: Grundlagen der Mineralogie

Modul 7: Erdgeschichte und Paläontologie

Modul 8: Mineralogie und Petrologie

Modul 9: Sedimentologie und Strukturgeologie

Modul 10: System Erde und Angewandte Geowissenschaften

Modul 12: Differenzierungsmodul

Modul 13: Geologische Karte und GIS

Modul 15: Akademische Arbeitstechniken

Modul 16: Berufspraktikum

Modul 17: Bachelorarbeit

Wahlpflichtmodule:

Modul 11: Grundlagen der Physikalischen Chemie (a) oder Grundlagen der Biologie für Geowissenschaftler (b) (von den Modulen ist eines der beiden Module zu absolvieren).

Modul 14: Vertiefungsmodule a – s im Bereich Geowissenschaften (aus dem Bereich der Vertiefungsmodule sind sieben Module zu absolvieren).

Es werden nicht in jedem Semester alle Vertiefungsmodule angeboten.“

2. § 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegatten/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- und versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Absatz 4.“

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler, durchsuchbarer Form im PDF-Format auf CD/DVD einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Angleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht frist- bzw. ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

4. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 20 Prozent anerkannt werden.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

5. § 21 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält der/die Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.“

6. § 21 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine

Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

7. § 21 Abs. 3 und Abs. 4 werden zu Abs. 4 und Abs. 5

8. § 24 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Studierende anderer Prüfungsordnungen des Studiengangs Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. Der Wechsel in diese Prüfungsordnung ist unwiderruflich.“

9. Der Anhang „Modulbeschreibungen des Fachbereichs 14 für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften“ wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul „Grundlagen der Biologie“ wird umbenannt in „Grundlagen der Biologie für Geowissenschaftler“ und erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch:		Grundlagen der Biologie für Geowissenschaftler						
Modultitel englisch:		General Basics in Biology for Geoscientists						
Studiengang:		<i>BSc Geowissenschaften</i>						
1	Modulnummer: 11b	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 5	Workload (h): 150	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Evolution und Biodiversität der Tiere	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	2.	V	Evolution und Biodiversität der Pflanzen	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	3.	P	Evolution und Biodiversität der Tiere (in dem Praktikum besteht Anwesenheitspflicht)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
4.	P	Evolution und Biodiversität der Pflanzen (in dem Praktikum besteht Anwesenheitspflicht)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Die Veranstaltungen Nr. 1 und Nr. 2 stellen exemplarisch anhand von Algen, Moosen, Farnen, Samenpflanzen und Pilzen die Vegetationskörper sowie die Reproduktions- und Verbreitungsorgane der Pflanzen vor; es erfolgt eine Einführung in die Hellfeld-Lichtmikroskopie und Stereomikroskopie, die Herstellung von Total- und Durchlichtpräparaten, Handschnittpräparate und cytochemischen Färbungen. Die Veranstaltungen Nr. 3 und Nr. 4 konzentrieren sich auf die Entstehung des Lebens und der Artenvielfalt und stellen die Baupläne der Tierstämme, ihre Evolution, Biodiversität und die Anpassung an die Lebensräume vor.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden - erwerben einen Überblick über Struktur, Funktion, evolutive Entwicklung und Diversität der Pflanzen, Pilze und Tiere - entwickeln ein Verständnis für Baupläne und Generationswechsel der wichtigsten Taxa; - gewinnen einen Überblick über Struktur und Funktion der Organismen, ihre Evolution und ihre Interaktionen mit der Umwelt.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							

	<p>In Rahmen vorhandener Kapazitäten besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einerseits der Vorlesung und dem Praktikum ‚Evolution und Biodiversität der Pflanzen‘ und andererseits der Vorlesung und dem Praktikum ‚Evolution und Biodiversität der Tiere‘. Die Aufteilung der Praktikumsplätze erfolgt über eine online Wahl des Fachbereichs Biologie im vorangehenden Semester. Informationen zum Wahltermin werden auf der Internet-Seite http://www.uni-muenster.de/Biologie/Aktuell/wahlen.html publiziert.</p> <p>Mit der Zuteilung zu Vorlesung und Praktikum ‚Evolution und Biodiversität der Tiere‘ bzw. ‚Evolution und Biodiversität der Pflanzen‘ erfolgt auch die Festlegung auf die Prüfungselemente des einen bzw. anderen Teilbereichs. Die Teilnahme an dem Praktikum ‚Evolution und Biodiversität der Tiere‘ und der Prüfung, welcher der Vorlesung ‚Evolution und Biodiversität der Pflanzen‘ zugeordnet ist, ist ebenso wie die reziproke Prüfungskombination ausgeschlossen.</p>		
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Notenpunkte
	A) Veranstaltung 1 bzw. 2: Klausur (Vorlesung Evolution und Biodiversität der Tiere oder Pflanzen) Für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen können, kann der Prüfer für die Nachprüfung auch eine andere Prüfungsform wählen.	i.d.R. 1 h (Teil Tiere) bzw. i.d.R. 2 h (Teil Pflanzen)	12; Gewichtungsfaktor : 10
	B) Veranstaltung 3 bzw. 4: Antestate und Zeichenprotokolle (Praktikum zu Evolution und Biodiversität der Tiere bzw. Pflanzen) Für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen können, kann der Prüfer für die Nachprüfung auch eine andere Prüfungsform wählen.		8; Gewichtungsfaktor : 10
	Wurden in den oben genannten Prüfungsleistungen A und B nicht mindestens insgesamt 10 Notenpunkte erreicht, kann die Prüfungsleistung unter A zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin zum Zwecke des Bestehens wiederholt (Erreichen von mindestens 10 Notenpunkten incl. der nicht wiederholbaren Prüfungsleistung aus B) werden. Im Wiederholungsfall kann der Prüfer auch eine Prüfungsform wählen.		
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. in den Prüfungselementen zu Vorlesung und Praktikum insgesamt mind. die Hälfte der erreichbaren Notenpunkte erzielt und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Regelungen zur Anwesenheitspflicht (siehe 13) besucht wurden.</p>		
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/180</p>		
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine</p>		
13	<p>Anwesenheit:</p>		

	<p>In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen (3 oder 4) dürfen höchstens 10% der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und unverzüglich bekannt gemachten Grund. Bei umfangreichem Versäumnis (zum Beispiel aufgrund einer längeren Krankheit) kann der Modulverantwortliche im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. Ist dies nicht möglich, so muss die betreffende Lehrveranstaltung wiederholt werden; die Entscheidung trifft der Modulverantwortliche. Bei ein- oder mehrmaliger Nichtteilnahme an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung ohne einen anerkannten Grund gilt die Lehrveranstaltung auch bei einem Versäumnis von unter 10% der Präsenzzeit als nicht erfolgreich absolviert.</p>	
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine</p>	
15	<p>Modulbeauftragte/r: Die/ Der Modul-Verantwortliche wird im online Modulhandbuch des FB Biologie (http://www.uni-muenster.de/Biologie/Studieren/modulhandbuch.html) ausgewiesen.</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: FB 13 Biologie</p>

Sonstiges:

Wahlpflichtmodul (bei den naturwissenschaftlichen Nebenfächern besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Modul 11a „Grundlagen der Physikalischen Chemie“ und Modul 11b „Grundlagen der Biologie“; siehe Studienverlaufsplan)

Für die An- und Abmeldemodalitäten, sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls, gelten die Bestimmungen des Fachs Biologie im Rahmen des 2-Fach Bachelor-Studiengangs in der jeweils aktuellen Prüfungsordnung.

Die Teilnahme an dem Praktikum bedarf einer vorherigen Anmeldung. Die Anmeldung zu dem Praktikum kann regelmäßig nur elektronisch erfolgen (Online-Anwahl des Fachbereichs Biologie); Fristen und Termine werden auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben.

Neben der fachbereichsinternen Anmeldung zum Praktikum ist die generelle Anmeldung zu allen Prüfungs- und Studienleistungen über das universitätsweite elektronische Prüfungsverwaltungssystem innerhalb des mitgeteilten Anmeldezeitraums erforderlich.

Vorbesprechungstermine anwesenheitspflichtiger Lehrveranstaltungen gelten als ebenfalls anwesenheitspflichtiger Bestandteil der Lehrveranstaltungen.

Der Rücktritt von einem Termin einer angemeldeten anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung ist nur möglich bei triftigen und unverzüglich, d.h. dem Dozenten am selben, spätestens am dritten Werktag bekannt gemachten Gründen, zum Beispiel Erkrankung des Kandidaten, sofern diese innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden können. Bei Krankheit der/des Studierenden ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Tag der Säumnis vorzulegen.

Die Prüfungstermine, die ca. 14 Tage nach dem regulären Prüfungstermin stattfinden, sind den Kandidati/inn/en vorbehalten, die mit triftigem Grund an der regulären Prüfung nicht teilnehmen konnten oder das Modul unter Wahrnehmung des regulären Prüfungstermins noch nicht bestanden haben.

Notenverbesserungsversuche sind nicht zulässig.

Prüfungsleistungen zu 3 und 4 (Praktika) (Antestate und Zeichenprotokolle) können nicht wiederholt werden.:

Die einzelnen Prüfungselemente (Antestate, Zeichenprotokolle und Klausur) sind als eine Gesamt-Prüfungsleistung zu verstehen, die nur insgesamt bestanden oder nicht bestanden werden kann. Aus diesem Grund ist eine Wiederholung der Prüfungsleistungen zu 3 und 4 (Zeichenprotokolle und Antestate) nicht möglich. Ferner müssen Studien- und Prüfungsleistungen zu Praktikum und Vorlesung im selben Semester absolviert werden (Rücktritt mit triftigem Grund ausgenommen).

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfungsleistung hat spätestens drei Semester nach dem Semester zu erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfungs- oder Studienleistung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, erstmalig vorgesehen ist. Die Studierenden verlieren den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung oder zur Studienleistung anmelden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.

Ist das Modul nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche endgültig nicht bestanden, kann dieses Moduls nicht wiederholt werden.

Die Gesamtbewertung des Moduls errechnet sich jeweils aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte unter Einbeziehung der Gewichtungsfaktoren. Die Abschlussnote des Moduls lautet bei einer Summe von 190 bis 200 Punkten „sehr gut“ (1,0);

bei einer Summe von 180 bis < 189 Punkten „sehr gut minus“ (1,3);

bei einer Summe von 170 bis < 179 Punkten „gut plus“ (1,7);

bei einer Summe von 160 bis < 169 Punkten „gut“ (2,0);

bei einer Summe von 150 bis < 159 Punkten „gut minus“ (2,3);

bei einer Summe von 140 bis < 149 Punkten „befriedigend plus“ (2,7);

bei einer Summe von 130 bis < 139 Punkten „befriedigend“ (3,0);

bei einer Summe von 120 bis < 129 Punkten „befriedigend minus“ (3,3);

bei einer Summe von 110 bis < 119 Punkten „ausreichend plus“ (3,7);

bei einer Summe von 100 bis < 109 Punkten „ausreichend“ (4,0);

bei einer Summe von 0 bis < 100 Punkten „mangelhaft“ (5,0).

Der Modulverantwortliche Dozent ist auch der für die Prüfungsleistungen dieses Moduls verantwortlicher Prüfer.

b) Das Modul „Spezielle Petrologie (Vertiefungsmodul)“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch: Spezielle Petrologie (Vertiefungsmodul)																																									
Modultitel englisch: Special topics in Petrology																																									
Studiengang: B.Sc. Geowissenschaften																																									
1	Modulnummer: 14p Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																								
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>4</td> <td>LP:</td> <td>6</td> <td>Workload (h):</td> <td>180</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4	LP:	6	Workload (h):	180																														
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4	LP:	6	Workload (h):	180																																
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Vulkanismus</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>P</td> <td>Vulkanologische Exkursion</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>1</td> <td>15 (1 SWS)</td> <td colspan="2">15</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Polarisationsmikros. Übungen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">60</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	V	Vulkanismus	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30		2.	P	Vulkanologische Exkursion	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 (1 SWS)	15		3.	Ü	Polarisationsmikros. Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
Modulstruktur:																																									
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																			
1.	V	Vulkanismus	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																			
2.	P	Vulkanologische Exkursion	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 (1 SWS)	15																																			
3.	Ü	Polarisationsmikros. Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																			
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul soll die Teilnehmer befähigen, die Problem- und Aufgabenstellung sowie das Berufsfeld in einem wichtigen Teilgebiet der Petrologie kennenzulernen. Gegenstand der Vorlesung sind neben allgemeinen Grundlagen die Themen: Gefahrenanalyse, Monitoring und Risikovermeidung, Klima-Auswirkungen und anthropogene Nutzefekte. Im Rahmen der Exkursion sollen die in der Vorlesung behandelten Aspekte vertieft werden und die Gelände-ansprache von vulkanischen Gesteinen geübt werden. In der Übung werden die im Pflicht-modul 8 „Mineralogie und Petrologie“ erworbenen Kenntnisse der Kristalloptik und der mikroskopischen Mineralerkennung angewandt, um Mineralvergesellschaftungen und Gefüge magmatischer Gesteine zu charakterisieren sowie Gesteinsnamen abzuleiten.</p>																																								
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden haben einen umfassenden Überblick über die inhaltlichen Grundlagen, die Terminologie und praktischen Aspekte vulkanischer Prozesse erworben. Sie verfügen über das Wissen, vulkanische Aktivität in einen genetischen Kontext zu stellen und haben ein vertieftes Verständnis für die gesellschaftliche Relevanz von vulkanischen Nutzefekten und Gefährdungspotentialen erworben. Die Studierenden können selbstständig Mineralvergesellschaftungen und Texturen von magmatischen Gesteinen in Dünnschliffen erkennen und interpretieren.</p>																																								
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																																								
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																								
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung²</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Klausur (Vulkanismus)</td> <td>90 min</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Übungsaufgaben (Polarisationsmikroskopische Übungen)</td> <td>12 Seiten</td> <td>50%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²				Klausur (Vulkanismus)		90 min	50%	Übungsaufgaben (Polarisationsmikroskopische Übungen)		12 Seiten	50%																								
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²																																									
Klausur (Vulkanismus)		90 min	50%																																						
Übungsaufgaben (Polarisationsmikroskopische Übungen)		12 Seiten	50%																																						
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																								

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/180	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für das Modul stehen 21 Plätze im Sommersemester zur Verfügung. Sollte die Zahl der zum Modul angemeldeten Studierenden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschreiten, so werden die angemeldeten Studierenden in der Reihenfolge ihrer erreichten Note in der praktischen Klausur (Mikroskopie der Gesteinsbildenden Minerale) des Moduls 8 „Mineralogie und Petrologie“ bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Bei identischer Note entscheidet das Los. Es gilt § 5 Abs. 2 Erfolgreicher Abschluss der Module 3, 4 und 5 („Grundlagen der Mathematik“, „Grundlagen der Physik“ und „Grundlagen der Chemie“).	
13	Anwesenheit: In der Übung dürfen Studierende jeweils bei maximal 20% der Veranstaltungen fehlen. Für die „Vulkanologische Exkursion“ herrscht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: apl. Prof. Dr. Michael Bröcker	Zuständiger Fachbereich: FB 14 Geowissenschaften
16	Sonstiges:	

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2013/14 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben wurden oder seit dem Wintersemester 2013/14 in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 gewechselt sind; in Bezug auf die durch diese Ordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese vor Inkrafttreten der Änderungsordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2015.

Münster, den 04. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles